



FISCHEREIVEREIN SCHREMS NÖ

Fischereiordnung ab 01.01.2022 (gültig für Tages-, Wochen- und Jahreskarten)

In allen Gewässern des Fischereivereines Schrems NÖ sind die Bestimmungen des NÖ Fischereigesetzes, insbesondere die Schonzeiten und Brittelmaße einzuhalten. Darüber hinaus gelten nachfolgende Bestimmungen.

Das Fischen ist ab Erhalt des Fischereierlaubnisscheines bis 31.12. j. J. gestattet, sofern die Gewässer eisfrei sind.

Die revierspezifischen Bestimmungen bilden einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden Fischereiordnung.

Schonzeiten:

Das Fischen auf Raubfisch (Hecht, Zander, Barsch und Wels) ist in der Zeit vom **01.09. bis 31.12. j.J.** gestattet.

Albino Wels ganzjährig geschont!

Brittelmaße:

Es gelten die amtlichen Schonzeiten und Brittelmaße mit Ausnahme: Karpfen: 40 cm, Amur 70 cm, Hecht: 60 cm, Zander: 50 cm; Wels: 70 cm; Karpfen ab 70 cm sind (70 cm inkl.) - nach einem Erinnerungsfoto - umgehend zurückzusetzen.

Erlaubtes Angelgerät:

2 Angelruten mit je einem einfachen Haken auf Friedfische, bzw. davon 1 Angelrute auf Raubfisch. Beim Spinnfischen ist nur 1 Angelrute gestattet; keine zusätzliche Köderrute! Beim Fischen auf Raubfisch ist ein System mit 2 Drillingen mit totem Köderfisch gestattet.

Nicht gestattet:

- Fischen mit lebendem Köderfisch.
- Verunreinigungen von Ufer und Gewässer; der Zustand des Angelplatzes wird auf Sauberkeit kontrolliert. Werden Verunreinigungen festgestellt, so hat der betreffende Fischerkollege den Unrat zu beseitigen – auch wenn er nicht der Verursacher ist.
- Fischen bei Badebetrieb im Moorbad.
- Fischen am Fuchsteich bzw. in den Seitenbächen.
- Fischen bei geschlossener Eisdecke und beim Loch bei den Windrädern, bzw. Belüftungslöcher.
- Die Angelgeräte dürfen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden (NÖ Fischereigesetz); auch nicht durch andere Anglerkollegen (kurzes Austreten ist gestattet).
- Das Nachtfischen außerhalb des Tageskartenbereiches.
- Das Schuppen und Ausnehmen der Fische am Fischwasser.
- Jegliche Art von Boot und Futterboot

Eintragungspflicht / Erlaubte Fischentnahme:

Jeder entnommene Edelfisch ist unverzüglich –VOR dem nächsten Auswerfen bzw. VOR dem letzten Einholen der 2. Angelrute – mit Angabe von Revier, Uhrzeit, Fischart, Stückzahl, Länge und Gewicht in den Fischerei-erlaubnisschein (fortlaufend) einzutragen (bis zu 3 Salmoniden – 1,1,1 – in einer Rubrik).

Erlaubte Fischentnahmen – JAHRESKARTEN:

- Pro Jahr dürfen 23 Edelfische, davon maximal 3 Raubfische entnommen werden.
- Inhaber von Jugend- bzw. Familienanschlusskarten dürfen 12 Edelfische, davon maximal 2 Raubfische entnehmen.
- Pro Tag dürfen 2 Edelfische, davon 1 Raubfisch entnommen werden.
- Als Edelfische gelten: Äsche, Amur, Bachforelle, Hecht, Karpfen, Regenbogenforelle, Saibling, Schleie, und Stör/Sterlett.
- Als Raubfische gelten: Hecht, Zander, Barsch und Wels.
- Als 1 Karpfen zählen jeweils 3 Stück Bach- oder Regenbogenforellen und Saiblinge.
- Nach Erreichen des Fanglimits (Tages-, Wochen- oder Jahreslimit) ist die Fischerei zu beenden.
- Die Äsche, Stör/Sterlett und Tolstolop (Marmorkarpfen, Silberkarpfen) sind ganzjährig geschont.
- Die Köderfischentnahme (maximal 5 Stück/Tag) ist ab der Raubfischsaison gestattet.

Für Tages- und Wochenkarten:

- Für Tages- bzw. Wochenkarten ist im Revier 10 ein gekennzeichnete Bereich – Tafeln „TAGESKARTEN“ – vorgesehen.

FISCHEREIVEREIN SCHREMS NÖ

- Ausgegebene Fischereierlaubnisscheine sind am Ende des Fischtages zu retournieren (Briefkasten bei der Fischerhütte oder per Post an den Obmann); bei Nichtabgabe werden keine weiteren Tages- oder Wochenkarten ausgestellt.

Erlaubte Fischentnahmen – TAGESKARTEN:

- Pro Tag dürfen 2 Edelfische (Karpfen oder statt 1 Karpfen 3 Salmoniden) entnommen werden.
- Die Köderfischentnahme ist NICHT gestattet.
- Kein Raubfischfischen – Spinnfischen nur in der Lainsitz auf Salmoniden

Erlaubte Fischentnahmen – WOCHENKARTEN:

- Pro Wochenkarte dürfen 7 Friedfische (Karpfen) + 1 Raubfisch (Hecht/Zander/Barsch/Wels) und je Tag maximal 5 Köderfische entnommen werden.
- Pro Tag dürfen 2 Edelfische (Karpfen oder statt 1 Karpfen 3 Salmoniden), davon ein Raubfisch entnommen werden.

Sonstiges:

- Fischereierlaubnisscheine sind NICHT übertragbar und gelten ausschließlich für eine Person und erlaubte Angelruten. Es ist jedoch gestattet Kinder und Enkelkinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr mitfischen zu lassen, wobei die erlaubte Angelrutenzahl NICHT überschritten werden darf. Die amtliche Fischerkarte oder Fischergastkarte für das Land NÖ ist zwingend vorgeschrieben und mitzuführen.
- **Abhakmattenpflicht ! Ausgenommen Salmonidenfischen.**
- **Mit den großen KARPfen/STÖR ist SEHR VORSICHTIG umzugehen !**
- Verangelte Raubfische bzw. Friedfische sind in der Karte einzutragen und mitzunehmen.
- Ab 01.10 j.J. ist am Höfentöckteich das Watfischen mit Watstiefeln erlaubt.
- Fischen im Moorbad ausnahmslos vom Ufer und Holzstege. (INSEL VERBOTEN!)
- Das Fischen ist 1 Stunde VOR Sonnenaufgang bis 1 Stunde NACH Sonnenuntergang gestattet (Sonnenkalender).
- Die Fische sind so schonend als möglich zu behandeln und sofort mit nasser Hand zurückzusetzen. Schonendes Loslösen vom Haken. KEIN Zurückwerfen – nur Zurücksetzen!
- Wahrnehmungen aller Art – insbesondere Fischsterben – sind unverzüglich dem Obmann bzw. sonstigen Vereinsvorstandsmitgliedern bzw. der Behörde bekannt zu geben.
- Mit Anrainern ist korrektes Benehmen an den Tag zu legen. Das Befahren von nicht öffentlichen Wegen ist nur nach Absprache mit den Grundeigentümern gestattet. Sollten dem Fischereiverein Schrems NÖ Unannehmlichkeiten durch Fehlverhalten entstehen, ist mit entsprechenden Sanktionen zu rechnen.
- Die notwendige Ausrüstung (Kescher, Setzkescher, Lösezange, Maßband, Abhakmatte u. dgl.) ist mitzuführen.
- Gehälterte Fische dürfen nicht ausgetauscht werden; diese müssen bis zum Verlassen des Angelplatzes gehältert werden; das Deponieren im KFZ ist strengstens untersagt (ev. Kofferraumkontrolle durch Aufsichtsorgane).
- Vereidigte Fischereiaufsichtsorgane und dazu autorisierte Personen sind berechtigt und verpflichtet vorstehende Bestimmungen zu überprüfen. Ihren Aufforderungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- Kurzfristig gültige, sich als notwendig erweisende Anordnungen des Obmannes bzw. Vereinsvorstandes, welcher Art auch immer, sind strikte zu befolgen (Informationskästen bzw. schriftliche Verständigung).
- Für Flurschäden oder Unfälle, die bei der Fischereiausübung entstehen könnten, übernimmt der Fischereiverein Schrems NÖ keine Haftung.
- **Der Fischereierlaubnisschein ist MIT der ausgefertigten Fangstatistik bei der Kartenausgabe abzugeben, oder bis spätestens Ende März. Bei unentschuldigter Nichtabgabe des Fischereierlaubnisscheines erfolgt keine neuerliche Lizenzausgabe, vielmehr ist damit zu rechnen, dass die Lizenz nicht oder anderwärtig vergeben wird.**
- Fischdiebstahl wird Ausnahmslos zu Anzeige gebracht!

Abschlussvermerk:

Der Fischereiverein Schrems NÖ übernimmt für den Fang bestimmter Arten und Mengen von Fischen keine Gewähr. Mit der Übernahme dieser Fischereiordnung besteht die Verpflichtung, sich mit dem Inhalt vertraut zu machen, diesen zu Kenntnis zu nehmen und bedingungslos einzuhalten. Verstöße jedweder Art werden ausnahmslos geahndet! Für entzogene Lizenzen werden keine Kosten rückerstattet! Bei Verstößen gegen die vorliegende Fischereiordnung werden die Sanktionen lt. ausgehändigtem Maßnahmenkatalog wirksam.

Diese Fischereiordnung wurde in der Vorstandssitzung am 08.11.2021 einstimmig beschlossen; alle bisherigen Bestimmungen verlieren ab sofort ihre Gültigkeit.